Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Stand: 30. Juli 2013

ID2-2256.2-18 und ID4-2256.2-81

**Förderprogramm Katastrophenschutz 2013 bis 2015;
Flachwasserschubboote**

1. Förderzweck

Flachwasserschubboote sind bei Überschwemmungen und Hochwasserlagen wichtige Einsatzmittel. Mit diesen Flachwasserschubbooten können beispielsweise bei überfluteten Straßen Wohngebäude und Ortsteile erreicht werden, um die Bewohner mit Lebensmittel zu versorgen oder sie zu evakuieren. Auch Personal und Material zur Brandbekämpfung oder technischen Hilfe können damit transportiert werden. Durch die untergebauten Räder können Flachwasserschubboote auch bei extremem Niedrigwasser verwendet werden, was mit anderen Booten nicht möglich ist. Flachwasserschubboote kommen insbesondere in Katastrophenfällen zum Einsatz. Sie sind nicht für die Wasserrettung vorgesehen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vorrangig Landkreise und kreisfreie Städte, aber auch kreisangehörige Gemeinden.

3. Technische Anforderungen an die Flachwasserschubboote

Förderfähig sind nur Flachwasserschubboote und Trailer, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen und über das geforderte Zubehör verfügen:

a) Bootskörper

- RTB 1 nach DIN 14961
- Alu-Bootsrumpf mit Doppelboden bzw. Auftriebskörper an Heck und Bug
- Mindestmaße: 4 m lang, 1,50 m breit, 0,45 m Bordwandhöhe

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

- vier Räder an der Unterseite des Bootsrumpfes
- Fassungsvermögen für mind. vier Personen
- steckbare Reling (back- und steuerbordseitig) am Bug des Bootes zum gefahrlosen Aus- und Einsteigen
- seitliche Außenbeschriftung „Freiwillige Feuerwehr XX“ bzw. Katastrophenschutz Landkreis XX in Großbuchstaben und in Farbe rot (Höhe ca. 100 mm – 120 mm)

b) Zubehör

- vier Stechpaddel
- Rettungswesten nach EN 399 – Anzahl entsprechend der tatsächlichen Personenkapazität
- Bootshaken mit einer Länge von rd. 1,80 m
- zwei Festmacherleinen (je ca. 5 m Länge)

c) Trailer (Bootsanhänger)

- höhenverstellbare Zugdeichsel mit Lkw-DIN-Zugöse und zusätzlicher Kugelkupplung (Austauschstück)
- Unterlegkeile
- wasserdichte Radnaben
- geeignete Ladungssicherung (z. B. Zurrgurte mit Ratschen)

4. Verteilung und Stationierung, Kontingentierung und vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Stationierung der Flachwasserschubboote soll primär punktuell nach einsatztaktischen Gesichtspunkten erfolgen. Eine flächenmäßige Verteilung der Flachwasserschubboote ist zu vermeiden.

Das Förderprogramm sieht in den Jahren 2013 bis 2015 zunächst eine staatliche Förderung von insgesamt 275 Flachwasserschubbooten in Form von drei Paketen nach Nr. 5. dieses Programms vor.

Aus den Erfahrungen abgerufener Kontingente früherer Förderprogramme im Bereich Katastrophenschutz (Schmutzwasser-/Hochwasserpumpen, Sandsackabfüllanlagen) wurde folgende Verteilung festgelegt:

Regierungsbezirk	Anzahl der Flachwasserschubboote
Oberbayern	**70**
Niederbayern	**40**
Oberpfalz	**25**
Oberfranken	**25**
Mittelfranken	**25**
Unterfranken	**50**
Schwaben	**40**
Gesamtsumme:	**275**

Diese Kontingentierung eröffnet den Regierungen die Möglichkeit, die besonderen Erfordernisse vor Ort in eigener Verantwortung zu berücksichtigen. Zudem ist nach Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern ein Ausgleich zwischen den Regierungen möglich. Damit können die genannten Kontingente der Regierungsbezirke bedarfsgerecht nach oben bzw. unten korrigiert werden.

Die Regierungen können in den Jahren 2013 bis 2015 innerhalb der Kontingente die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Beschaffungen der Flachwasserschubboote in Form von drei Paketen (Nr. 5.) erteilen.

Wir bitten die Regierungen, bei der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass daraus kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung abgeleitet werden kann und dass der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko trägt. Insbesondere stellt die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf den Erlass eines Zuwendungsbescheids dar.

5. Kostenobergrenzen und Fördersätze der einzelnen Pakete, Verwendungsnachweis und Bindungsfrist

Für die Förderung stehen nachfolgende Pakete zur Auswahl:

Paket	Anzahl der Schubboote	Kostenobergrenze	Fördersatz
Paket 1	ein Schubboot mit einem Anhänger	12.500,00 €	50%
Paket 2	zwei Schubboote mit einem Anhänger	22.500,00 €	60 %
Paket 3	drei Schubboote mit einem Anhänger	31.000,00 €	70 %

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgen durch die Regierungen nach Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises.

Die Bindungsfrist beträgt 10 Jahre.

6. Evaluation

Dieses Förderprogramm endet zum 31. Dezember 2015. Anschließend erfolgt eine Evaluation eines möglichen weiteren Bedarfs.